

Erklärung zurücksenden, was bliebe dem Ausschusse, dessen Meinung die Generalversammlung vernehmen wollte, zu thun übrig, im Falle seine Meinung die entgegengesetzte wäre? Er könnte zwar der General-Versamml. erklären, die Ansichten des Ausschusses stimmen nicht mit denjenigen des Herrn Berichterstatters überein; dennoch würde aber die Frage durch die beistimmenden Stimmzettel zum Voraus für die Ansicht des Referenten so gut als entschieden sein, da voraussichtlich nur Wenige ihre, wenn auch provisorische Abstimmung zurückziehen möchten*), ob schon durch den abweichenden Bericht des Ausschusses selbst und die Debatten in der Versammlung ihre Ansichten eine Aenderung erlitten haben könnten. Es hätte daher im Interesse der Freiheit der Discussion und um ein reines Resultat zu gewinnen, nach der Ansicht des Einsenders, diese Einladung zu provisorischer Abstimmung unterbleiben sollen.

Die Aussendung des Berichtes an sämtliche B.-V.-Mitglieder verdient gewiß nur Dank. Auch in früheren Fällen wurden umfassendere Berichte schon vor der Gen.-Versamml. allgemein vertheilt, wie z. B. der Bericht des verstorbenen Friedr. Liesching über die Dispositionenfrage, der gleichfalls vor der Aussendung im Ausschusse nicht berathen worden war. Letzterer enthielt aber auf dem Titel ausdrücklich die Angabe: „Bericht an den zur Begutachtung u. s. w. gewählten Ausschuss“, und beseitigte dadurch jeden Zweifel, ob hier die Ansichten blos des Referenten oder des ganzen Ausschusses mitgetheilt wurden. Ebenso wurde damals weder den Beschlüssen des Ausschusses selbst über die Dispositionsfrage, noch der Behandlung der Frage durch die General-Versamml. vorgegriffen durch eine Einladung zu provisorischer Abstimmung über den Liesching'schen Bericht.

Es ist gewiß sehr zu bedauern, daß nicht der gleiche Weg, wie bei jenem Liesching'schen Berichte, auch diesmal eingeschlagen worden. Glaubte man wegen nicht hinreichenden Besuches der nächsten General-Versamml. nach derselben noch die Stimmen der auf der Leipziger Messe nicht anwesenden Mitglieder einfordern zu sollen, — nun wohl, nichts wäre entgegen gestanden, nach der Messe den Schlußbericht des Ausschusses, der erst die Ansichten desselben enthalten kann, und das Protocoll der Gen.-Versamml., in welchem die Debatten über diese Frage ihren Platz finden werden, an die Abwesenden zu senden, und nachdem sie so mit allen Ansichten, die ausgesprochen worden, vertraut geworden, sie zugleich zur Abstimmung aufzufordern. Warum also diese voreilige Einladung zu einer Abstimmung über einen Bericht, der nur die Privatansichten des Ausschuss-Referenten enthält, nicht aber die Ansichten des Ausschusses, der erst im Schlußberichte die Ergebnisse seiner Berathungen mittheilen wird?

So sehr nun bei der also gewählten Behandlung dieser Angelegenheit die Gegner der in dem Berichte augenscheinlich empfohlenen Messverlegung hierin ein Stratagem des Referenten zu erblicken veranlaßt sein könnten, so will Einsender doch keinen Augenblick zweifeln, daß der sehr ehrenwerthe Herr Berichterstatter bei der Fassung, die er dem Titel gegeben, und bei der Einladung zur provisorischen Abstimmung eine solche Absicht nicht gehabt und entfernt nicht daran gedacht habe, wie durch diese Fassung der Bericht als das Resultat der Ansichten des Ausschusses und die Stimmeneinsammlung als von dem Ausschusse gutgeheißen angesehen werden müsse. Da aber möglicherweise die Ansichten des Ausschusses sehr verschieden von den hier niedergelegten Ansichten eines einzelnen Ausschussmitgliedes sein können, so wird, bei der hohen Wichtigkeit der Messverlegungsfrage, der Herr Berichterstatter selbst die Offenbarung des wirklichen Sachverhalts nicht nur nicht übel deuten, sondern ihm solche nur willkommen sein können, insofern ihm zugleich

*) Die Wenigsten würden es können, wenn sie auch wollten, da sie in der beschließenden General-Versammlung nicht anwesend sein werden, zu deren Beschluß sie sonach durch ihre provisorische Abstimmung beigetragen haben, ohne die Ansichten Anderer über die Gründe und Gegengründe des Berichtes haben würdigen zu können.

dadurch Gelegenheit gegeben wird, jeden gehässigen Verdacht zu beseitigen, der sonst so leicht gegen ihn aufkommen und durch unterlassene Erörterung im Stillen Wurzel fassen könnte.

Um aber die Sache in das rechte Geleise, aus welchem sie durch die beiden angeführten Schritte des Herrn Berichterstatters gewichen ist, zurückzuführen, scheint dem Einsender nur Ein Ausweg vorhanden, nämlich: den Abstimmungen durch die ausgesendeten Stimmzettel, als auf unrichtigen Voraussetzungen beruhend, keine Folge zu geben, dagegen, sofern die General-Versamml. die Stimmgebung auch der auf nächster Leipziger Ostermesse nicht Anwesenden für angemessen halten sollte, dann nach der Messe unter Beifügung des Schlußberichts des Ausschusses und des Protocolls der General-Versamml. neuerdings Stimmzettel an die übrigen Börsenvereins-Mitglieder auszusenden.

III.

Die Michaelismessefrage, in Briefen an einen jüngern Kollegen.

2.

In meinem vorigen Briefe habe ich gegen Sie, mein geehrter Freund, die Bedenken ausgesprochen, welche die Abrechnungs-Verlegung auf die Michaelismesse wegen der aus einer Creditverlängerung entspringenden längern Ungewißheit über den Erfolg der Verlagsunternehmungen in mir hervorgerufen hat, heute will ich mir gestatten, Sie auf diejenigen aufmerksam zu machen, welche der dadurch hinausgerückte Termin der Saldirung der Rechnungen mir zu haben scheint.

Diesen spätern Abschluß der Rechnungen, verbunden mit einer diesem Termine entsprechenden Saldirung der Rechnungen, betrachte ich für die Verleger ferner als nachtheilig:

1) weil sie später als bisher das Kapital ganz oder zum Theil wieder einbekommen, welches sie auf die Producirung ihres neuen Verlags verwandten, dadurch ihnen pecuniäre Kräfte entzogen werden, deren Entbehren sie nicht immer im Stande sein werden aus eigenen Mitteln oder durch Anleihen zu ersetzen, ganz abgesehen von dem ihnen durch die spätere Zahlung erwachsenden, mehr oder minder bedeutenden Zinsverlust;

2) weil die Verleger bei Handlungen, welche nicht solid sind, und vielleicht nicht zur Michaelismesse saldiren, dadurch in die Lage gebracht werden, solchen unsoliden Handlungen noch einen dreivierteljährigen Credit bewilligt zu haben, und den Verlust ihrer aus der neuen Rechnung entspringenden Forderung in einer größern Ausdehnung befürchten müssen, als es gegenwärtig der Fall ist.

Beide Uebelstände sind so augenscheinlich, daß ich sicher nichts zu ihrer Begründung anzuführen nöthig habe, und wollte man einwenden, daß eine Buchhandlung, welche verlege, auch die für eine solche längere Ausdehnung des Credits erforderlichen Mittel haben, oder sich zu verschaffen wissen solle, so möchte ich das vielmehr auf die Sortimentshandlungen anwenden, denen es bei einem unbedingt viel sicherern Geschäft, als es das Verlagsgeschäft ist, eigentlich noch weniger schwer fallen sollte, selbst bei beschränkten eigenen Mitteln sich jenen Credit zu verschaffen, dessen sie bedürfen, um an die Verleger zu bezahlen, was sie von deren Artikeln absetzen und möglicherweise noch nicht bezahlt erhielten.

Denn wo ist denn gesagt oder durch irgend ein Herkommen festgestellt, daß die Sortimentshändler erst dann ihre Rechnungen zu saldiren verpflichtet wären, wenn sie ihre Außenstände eingetrieben hätten? So wenig die Sortimentshändler die Verleger von ihrem Barverkauf profitiren lassen, so wenig können diese auf das Außenstehen der Forderungen derselben Rücksicht nehmen. Eine längere Ausdehnung des Credits wird die Verleger nicht blos noch bedenklicher machen, wo es sich um Eröffnung neuer Rechnungen handelt, sie wird auch zu limitirten Creditgewährungen führen, welche für beide Theile ein großer Uebelstand